

# RS Vwgh 1987/10/2 87/18/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1987

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §4 Abs1 lit a;

StVO 1960 §4 Abs5;

## Rechtssatz

Von der Kenntnis eines Verkehrsunfalles mit Sachschaden kann nicht gesprochen werden, wenn man nur einen quer zur Fahrtrichtung stehenden PKW gesehen hat. Es bedarf hiezu zusätzlicher bestimmter Sinneswahrnehmungen (Sehen, hören oder anderen), auf Grund derer man den Schluss ziehen kann, ursächlich an einem Unfall MIT SACHSCHADEN beteiligt gewesen zu sein.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987180051.X02

## Im RIS seit

02.10.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)